



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0296/2016/1		Datum:	08.09.2016			
Baudezernent							
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2A-Fi				
Gremienweg:							
15.09.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Mainzer Straße						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung der Mainzer Straße vom Mainzer Tor bis Einmündung der Hohenzollernstraße/ einschl. Hausgrundstück Hohenzollernstraße 165, Gemarkung Koblenz, Flur 11, Nr. 175/2 nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 60 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Der Werkausschuss Stadtentwässerung hat am 01.12.2015 die Entwässerungslagepläne B-2.1/0085260 und B-2.2/0085260 beschlossen. Nach dieser Ausbauplanung soll der vorhandene Mischwasserkanal (Baujahr 1894) aufgrund seiner baulichen Schäden im Bereich zwischen Mainzer Tor und Januarius-Zick-Straße erneuert werden. Die Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden - soweit erforderlich - erneuert bzw. neu hergestellt. Der Baubeginn ist für den Herbst 2016 vorgesehen.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Mischsystem erstellt wird, sind 21% der für den Mischwasserkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe und ihre Anschlussleitungen werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Da aufgrund der beitragsrechtlichen Bestimmungen eine Abschnittsbildung nicht möglich ist, unterliegen alle Anlieger der Mainzer Straße vom Mainzer Tor bis Einmündung der Hohenzollernstraße/ einschl. Hausgrundstück Hohenzollernstraße 165, Gemarkung Koblenz, Flur 11, Nr. 175/2 der Ausbaubeitragspflicht.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Da es sich bei der Mainzer Straße in diesem Bereich um eine klassifizierte Straße handelt und die Kosten der Straßenoberflächenentwässerung, die auf die Fahrbahn entfallen, nicht der Beitragspflicht unterliegen, ist bei der Bewertung des Stadt- / Anliegeranteils der Fahrverkehr nicht zu berücksichtigen. Die Aufwendungen für die Straßenoberflächenentwässerung sind auf die dadurch begünstigten Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehweg) nach sachlichen Kriterien aufzuteilen.

Es ergibt sich daher folgende Beurteilung:

Die Mainzer Straße in dem zu beurteilenden Bereich dient beim fußläufigen Verkehr überwiegend zum Erreichen der sich im großen Umfange an der Erschließungsanlage befindlichen Wohngrundstücke. Darüber hinaus finden sich hier Schulen und Behörden.

Als fußläufiger innerörtlicher Verkehr ist eine Verbindungsfunktion von der Innen-/Altstadt zum Hauptbahnhof und zur Vorstadt, sowie der vielen in die Mainzer Straße einmündenden Seitenstraßen untereinander und insbesondere zu den Rheinanlagen sowie dem Freibad und den Sport- und Veranstaltungsstätten auf dem Oberwerth und auch zur Rhein-Mosel-Halle zu beachten. In der Gesamtbetrachtung ist von einem erhöhten Durchgangs- aber noch überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen, der einen 40 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Auch ist der durch den ÖPNV verursachte fußläufige Verkehr zu beachten.

Die Bauzeit ist mit 12 Monaten veranschlagt. Aufgrund der sehr hohen Anzahl von Beitragspflichtigen (u. a. durch Wohnungsteileigentum) in der Mainzer Straße und des hieraus folgenden erhöhten Arbeitsaufwandes wird mit Rücksicht auf die aktuelle Personalsituation im Sachgebiet Abgaben des Tiefbauamtes auf die Erhebung einer Vorausleistung auf den Ausbaubeitrag zugunsten einer früheren endgültigen Abrechnung (nach Vorlage der Schlussrechnungen) verzichtet. Es sind bei dieser Maßnahme Einnahmen durch Ausbaubeiträge in Höhe von rund 55.000 € zu erwarten.

Historie:

01.12.2015 Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung über die Kanalerneuerung (Entwässerungslagepläne Nr. B-2.1/0085260 und B-2.2/0085260)